



Beratungsgegenstand:

Antrag des Bündnis 90/Die Grünen auf Neuausrichtung der Ersatzzahlungen bei der Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 KJHG

Sachbearbeitende Dienststelle:

Jugendamt

Datum

24.06.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Kreisausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

13.07.2021

Status

N

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

20.07.2021

Ö

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.11.2020 beantragte das Bündnis 90/ Die Grünen eine Neuausrichtung der Ersatzzahlungen bei der Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) im Hinblick auf eine stabile Finanzierung der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Uelzen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 den Antrag zur fachlichen Vorberatung an den Jugendhilfeausschuss verwiesen.

Aktuell besteht zwischen dem Landkreis und den Gemeinden die als Anlage 2 beigefügte Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 69 KJHG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 13 Abs. 1 AG KJHG. Im Zuge der Beitragsfreiheit für Kinder im Kindergartenalter ab 01.08.2018 wurde durch den Kreisausschuss in seinen Sitzungen am 13.06.2018 und 11.12.2018 beschlossen, dass sich der Zuschuss ab 2019 für Kinder im Kindergartenalter und der daraus resultierenden (Netto-) Ersparnissen des Landkreises bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe auf 2.000.000,00 € erhöht. Für das Haushaltsjahr 2021 wurde durch den Kreistag in seiner Sitzung am 15.12.2020 beschlossen, den Zuschuss einmalig auf 4.000.000,00 € zu erhöhen.

Im Rahmen der Vorberatung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.04.2021 wird der Antrag vom 09.11.2020 durch die antragstellende Fraktion dahingehend konkretisiert, dass dieser auf dem Antrag des Städte- und Gemeindebundes an die Verwaltung aus dem letzten Jahr fußt. Es sollen bessere Planungsmöglichkeiten für die Gemeinden geschaffen werden, in dem man keine pauschale Zuwendung mehr gewährt, sondern beispielsweise pro-Kitaplatz

oder anderer Parameter eine Bezuschussung erfolgt. Es soll gemeinsam mit den Gemeinden ein neues Konzept erarbeitet und darüber beraten werden.

Für den weiteren Ablauf ist zu bedenken, dass ein Auftrag an die Verwaltung durch Beschluss des Kreistages frühestens im Juli 2021 gefasst wird. Der von der Fraktion gewählte Berichtszeitpunkt 30.09.2021 für den Kreistag ist daher trotz Bemühungen, die entsprechenden Beratungen zu beginnen, nicht realisierbar. Es wird daher um Abänderung des Antrages gebeten, einen Bericht zum Jahresende sowohl an das Fachgremium als auch Kreissausschuss und Kreistag vorzulegen. Darüber hinaus ist seitens der Verwaltung beabsichtigt, neben dem finanziellen Aspekt auch einen Qualitätsdialog zu führen. Thematisiert werden könnte u.a. eine Optimierung der Prozesse der Kita-Bedarfsplanung. Ebenfalls könnte ein Austausch zu der Rollen- und Aufgabenerwartung sowie Aufgabenverteilung einerseits auf das Jugendamt im Rahmen der bestehenden Gesamtverantwortung und andererseits auf die Gemeinden aufgrund der Übertragung dieser Aufgabe stattfinden. Weiterhin wird Bedarf an einer regionalen Vereinbarung über die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder gesehen. Bisher bestehen lediglich teilregionale Vereinbarungen. Dieser Aspekt wurde auch bereits durch das Nds. Kultusministerium angesprochen.

Die antragstellende Fraktion macht deutlich, dass für diese von Bedeutung sei, dass der Prozess noch in diesem Jahr eingeleitet wird. Die Frist 30.09.2021 ist insofern nicht bindend, da man sich bewusst ist, dass zahlreiche Gespräche zu führen sind.

Im Rahmen eines Qualitätsdialogs ist eine Erweiterung des Teilnehmerkreises erforderlich und die freien Träger sowie auch Kita-Leitungen sind mit einzubeziehen. Es handelt sich um einen längeren Prozess, mit einer ausreichenden Zeitplanung, damit ein ausgereiftes, einvernehmliches neues Konzept präsentiert werden kann. Die Einleitung des Prozesses und die Durchführung erster Gespräche sowie ein Zwischenbericht in den Gremien zum Jahresende sei realisierbar.

Nach Diskussion im Kreisausschuss am 27.04.2021 wurde die Verwaltung gebeten, die Frage eines zeitgleichen finanziellen und fachlichen Austauschs mit den Gemeinden nach zu schärfen: Seitens der Verwaltung wird ein regelmäßiger fachlicher Austausch zwischen dem LK und den Gemeinden zwecks Abstimmung und Steuerung als notwendig erachtet wird. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindertagesbetreuungsplatz obliegt gem. § 79 SGB VIII trotz Aufgabenübertragung dem Landkreis Uelzen. Insofern sind eine enge Zusammenarbeit sowie eine inhaltliche Abstimmung beispielsweise im Rahmen der Kita-Bedarfsplanung unumgänglich. Um die Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindertagesbetreuungsplatz effizient gewährleisten

zu können, ist die Erarbeitung gemeinsamer Standards nach sowohl strategischen als auch fachlichen Gesichtspunkten nötig. Der antragstellenden Fraktion geht es um ein stabiles Finanzierungssystem der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Uelzen. Die finanziellen Aspekte zur Planungssicherheit der Gemeinden sollten nicht isoliert betrachtet werden. Diese stehen jedoch nicht am Anfang der Gespräche, sondern laufen parallel oder schließen sich dem fachlichen Austausch an. Letzterer sollte (vorbehaltlich der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie) bis Juni 2022 abgeschlossen sein, so dass zu den Beratungen zum Haushalt 2023 auch die Frage eines neuen Finanzierungssystems abgeschlossen sein wird. Für die Beratungen zum Haushalt 2022, die wegen der Kommunalwahlen Februar 2022 abgeschlossen werden, könnte noch einmal das bisherige einfache wie pauschale Finanzierungssystem Anwendung finden.

Am 22.06.2021 wurde der Verwaltung der als Anlage 3 beigefügte geänderte Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Verwaltung zu beauftragen, 2021 den Prozess einer fachlichen wie finanziellen Neuausrichtung zwischen Landkreis und Gemeinden im Rahmen der Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) betreffend die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gem. § 22, 24 und 25 (KJHG) einzuleiten und Mitte 2022 abzuschließen. Dem Fachausschuss ist zum Jahresende 2021 ein Zwischenbericht vorzulegen.

Anlagen:

Anlage-1_Antrag Bündnis 90_Die Grünen (Neuausrichtung der Ersatzzahlungen bei der Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 69 KJHG)_201109

Anlage-2_Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den Gemeinden zur Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 69 KJHG_090512

Anlage-3_geänderter Antrag Bündnis 90_Die Grünen_210622

Dr. Blume

An den
Landkreis Uelzen
Dr Heiko Blume
Veerßer Straße 53
29525 Uelzen

Uelzen, den 9. November 2020

Markus Jordan
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/ Die Grünen
An den Teichen 6
29559 Wrestedt
markus.jordan@gruene-uelzen.de
Tel.: 05825-831222
Mobil: 0160-8450063

Kindertageseinrichtungen stabil finanzieren

Sehr geehrter Herr Dr. Graf,
sehr geehrter Herr Dr. Blume,
sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete

die Unterzeichnenden streben eine Neuausrichtung der Ersatzzahlungen bei der Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) an. Vor dem Hintergrund der Zuschrift des Kreisverbandes des Niedersächsischer Städte- und Gemeindebundes vom 9.7.2020 beantragen wir folgenden Beschluss des Kreistages:

1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die kreisangehörigen Kommunen zu einem konstruktiven Arbeitsprozess mit dem Ziel der Entwicklung eines zukunftsfähigen kostenbasierten Finanzierungsmodells der Ersatzzahlungen in der Jugendhilfe einzuladen.
2. Das Finanzierungsmodell soll einen Mechanismus enthalten, der auf Grundlage definierter Parameter einen jährlich berechneten Vorschlag für jeweilige Ersatzzahlungen an die einzelnen Kommunen erzeugt.
3. Bis zum 30.9.2021 ist dem Kreistag über das Ergebnis zu berichten. Auf Grundlage des Vorschlages beschließt der Kreistag über die weitere Finanzierung.

Für die Fraktion
Markus Jordan

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Uelzen

und

der Gemeinde _____

über die Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 69 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) i.V. mit §§ 1 Abs. 1, 13 Abs. 1 AG KJHG

§ 1

Die Gemeinde _____ übernimmt als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gem. §§ 22, 24 und 25 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 86 KJHG entsprechend.

Die Verpflichtung des Landkreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus § 79 Abs. 1 KJHG i.V.m. § 13 Abs. 3 AG KJHG bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Die Gemeinde _____ nimmt die Aufgaben nach § 1 so wahr, dass der gesetzlich vorgegebene Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung nach § 12 KiTaG erfüllt werden kann.

§ 3

Die Gemeinde _____ bewilligt und übernimmt Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 3 und 4 KJHG; § 86 KJHG gilt entsprechend.

§ 4

Die Gemeinde _____ nimmt Aufgaben der Jugendarbeit (§ 11 KJHG) im bisherigen Umfang wahr und fördert ergänzend die Angebote im Rahmen ihrer Selbstverwaltung.

§ 5

Der Landkreis beteiligt sich wie bisher an den Kosten für den Neubau und die Erweiterung von Kindertageseinrichtungen und Jugendzentren sowie an den Kosten des Umbaus bisher anders genutzter Gebäude zu Kindertageseinrichtungen und Jugendzentren mit einem Zuschuss in Höhe von 25% der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten.

Diese Regelung gilt nicht in den Fällen, in denen Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder nach der Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung (RdErl. d. MK u.d. MS v. 17.04.2008 –31-51 311/3, 304.10-43184-05/02-27/1-) oder aus anderen Landes- oder Bundesmitteln gefördert worden sind.

Der Landkreis stellt zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Satz 1 einen jährlichen Gesamtzuschuss in Höhe von 300.000 € zur Verfügung. Dieser Zuschuss wird nach der Anzahl der „Gemeindekinder“ vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (nach den Angaben des Nds. Landesamtes für Statistik) auf die Gemeinden aufgeteilt.

Die Leistungen der Gemeinde im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 3 dieser Vereinbarung erstattet der Landkreis in vollem Umfang mit Ausnahme der Personal- und Sachkosten. Der Landkreis zahlt den Gemeinden jeweils zur Mitte des Quartals einen Abschlag auf Grundlage der Angaben der Gemeinde zur erwarteten Höhe der Ausgaben. Die Abrechnung erfolgt im Folgejahr auf Grundlage der Angaben der Gemeinde zur Höhe der Ausgaben und der Leistungsempfänger

Die Berechnung der wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt durch die Gemeinden auf Basis der gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2009 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2013. Sie verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht bis zum 31.12. des vorletzten Jahres vor Vertragsablauf gekündigt wird.

Uelzen, den 12.05.2009

.....
Landrat

.....
Bürgermeister

An den
Landkreis Uelzen
Dr Heiko Blume
Veerßer Straße 53
29525 Uelzen

Uelzen, den 22. Juni 2021

Markus Jordan
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/ Die Grünen
An den Teichen 6
29559 Wrestedt
markus.jordan@gruene-uelzen.de
Tel.: 05825-831222
Mobil: 0160-8450063

Kindertageseinrichtungen stabil finanzieren

Sehr geehrter Herr Dr. Graf,
sehr geehrter Herr Dr. Blume,
sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete

die Unterzeichnenden streben eine Neuausrichtung der Ersatzzahlungen bei der Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) an. In Würdigung der Ausführungen der Kreisverwaltung und der Debatte dazu, ändern wir unseren Antrag vom 9.11.2020 und beantragen folgenden Beschluss des Kreistages:

1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die kreisangehörigen Kommunen zu einem konstruktiven Arbeitsprozess mit dem Ziel der Entwicklung eines zukunftsfähigen kostenbasierten Finanzierungsmodells der Ersatzzahlungen in der Jugendhilfe einzuladen.
2. Das Finanzierungsmodell soll einen Mechanismus enthalten, der auf Grundlage definierter Parameter einen jährlich berechneten Vorschlag für jeweilige Ersatzzahlungen an die einzelnen Kommunen erzeugt.
3. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, mit den kreisangehörigen Kommunen einen Qualitätsdialog zum Thema Kindertagesbetreuung zu führen und aus den Ergebnissen Maßnahmen zu entwickeln.
4. Bis zum 30.9.2021 ist dem Kreistag über den Sachstand zu berichten. Auf Grundlage des Finanzierungsmodells beschließt der Kreistag beginnend für den Haushalt 2022 über die Höhe der Ersatzzahlungen in der Jugendhilfe.

Für die Fraktion
Markus Jordan